



Satzung über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

vom 29.08.2017

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.12.2021

Stadtratsbeschluss vom 06.12.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	1
§ 2 Gebührenpflichtiger	1
§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr	1
§ 4 Grabnutzungsgebühr	2
§ 5 Bestattungsgebühren	3
§ 6 Sonstige Gebühren	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofsordnung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.





- 2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr ¹

1) Die Grabnutzungsgebühren bemessen sich wie folgt:

1.	Friedhof an der Ulmer Straße (Kernstadt)		
1.1	Kindergräber		38 €
1.2	Reihengräber		50 €
1.3	Wahlgräber östlicher Teil		
	1.3.1	Einzelgrabstätten	58 €
	1.3.2	Doppelgräber	92 €
	1.3.3	Dreifachgräber	127 €
1.4	Wahlgräber westlicher Teil		
	1.4.1	Einzelgräber	68 €
	1.4.2	Doppelgräber	113 €
	1.4.3	Dreifachgräber	158 €
1.5	Wahlgräber an Hauptwegen		
	1.5.1	Einzelgräber	89 €
	1.5.2	Doppelgräber	154 €
	1.5.3	Dreifachgräber	220 €
1.6	Mauergräber		
	1.6.1	Einzelgräber	99 €
	1.6.2	Doppelgräber	175 €
	1.6.3	Dreifachgräber	251 €
1.7	Grüfte		
	Die Gebühren für Grüfte unterliegen der freien Vereinbarung.		

2.	Stadtteilstädtfriedhöfe Deffingen, Leinheim, Reisenburg, Riedhausen		
2.1	Kindergräber		38 €
2.2	Wahlgräber		
	2.2.1	Einzelgräber	58 €
	2.2.2	Doppelgräber	92 €

3.	Urnenerdgräber	62 €
-----------	-----------------------	------

4.	Kammern in Urnenstelen/ Urnennischen / Urnenwand	125 €
-----------	---	-------

5.	Urnengemeinschaftsgräber	
5.1	Urnenreihengräber BKH	28 €
5.2	Urnengemeinschaftsgräber (Grab am Baum, Grab am Fels etc.)	90 €
5.3	Memoriamgräber	56 €
5.4	Urnenerdammern	95 €

¹ § 4 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.12.2021





- 2) Die Grabnutzungsgebühren fallen pro Nutzungsjahr an.
- 3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren ²

- 1) Die Bestattungsgebühren fallen pro Bestattungsfall an.
- 2) Die Gebühren gliedern sich wie folgt:

Allgemeine Gebühren:		
1.	Die Gebühr für das Leichenhaus wird wie folgt festgesetzt:	
1.1	Aufbewahrung eines Sarges je angefangenen Kalendertag	93 €
1.2	Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Kalendertag	46 €
1.3	Benutzung der Sarg-Kühlanlage je angefangenen Kalendertag	27 €
1.4	Benutzung der Friedhofskapelle an der Ulmer Straße	163 €

Weitere anfallende Gebühren pro Bestattung:		
2.	Bei Erdbestattungen sind je Todesfall neben den allgemeinen Gebühren zu entrichten:	
	bei Verstorbenen ab 6 Jahren	
2.1	Ausheben und Verfüllen des Grabes	784 €
2.2	Zuschlag für Ausheben des Grabes auf die doppelte Grabtiefe	261 €
2.3	Durchführung der Erdbestattung	392 €
	bei Verstorbenen bis 6 Jahren	
2.4	Ausheben und Verfüllen des Grabes	392 €
2.5	Durchführung der Erdbestattung	196 €
2.6	Durchführung einer Bestattung von tot- oder fehlgeborenen Kindern	65 €

3.	Bei Feuerbestattungen sind je Todesfall neben den allgemeinen Gebühren zu entrichten:	
3.1	Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes und das Aufschütten des Grabhügels	196 €
3.2	Öffnen und Verschließen einer Kammer in einer Urnenstele / Urnennische / Urnenwand	98 €
3.3	Öffnen und Verschließen einer Urnenerdammer	98 €
3.4	Durchführung einer Feuerbestattung	196 €

4.	Bei einer Umbettung oder Exhumierung ist neben den Gebühren, die nach 2. oder 3. für die erneute Beisetzung anfallen, zusätzlich zu entrichten	
4.1	Ausgraben eines Sarges	915 €
4.2	Zuschlag für das Ausheben auf die doppelte Grabtiefe	392 €
4.3	erneutes Einsargen	131 €
4.4	Ausgraben einer Urne	229 €

5.	Findet die Beisetzung ausnahmsweise an einem Samstag statt, ist zusätzlich zu den oben genannten Gebühren folgender Zuschlag zu entrichten	
5.1	bei Erdbestattungen	392 €
5.2	bei Feuerbestattungen	196 €

² § 5 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.12.2021





§ 6 Sonstige Gebühren ³

1.	Gebühr für Berechtigungsscheine der Handwerker (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner usw.) zur Vornahme gewerblicher Arbeiten an Gräbern und Grüften einschließlich der Erlaubnis zur Benutzung der Friedhofswege durch geeignete Fahrzeuge (§ 9 Friedhofsordnung)	
1.1	Jahreserlaubnis	51 €
1.2	Einmalige Erlaubnis	18 €
2.	Für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals für Dienstleistungen außerhalb eines Bestattungsfalls, pro Person und Dienststunde	65 €

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.06.1992 außer Kraft.

³ § 6 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.12.2021

